

Winterdienstvertrag

über die Gestellung eines Winterdienstfahrzeuges, nebst eines wegeabhängigem Streuautomaten (maschineller Winterdienst), für die Winterdienstperioden 01.11.2027 – 31.03.2032 (5 Winterdienstperioden)

Option zum vorzeitigen Vertragsbeginn zum 01.01.2027:

Der Beginn der Winterdienstleistung kann, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Winterdienstausrüstung und personellen Kapazitäten, bereits zum 01.01.2027 vereinbart werden.

zwischen

der Stadt Bad Münstereifel, vertreten durch die Bürgermeister
nachstehend Auftraggeber genannt, -einerseits-
und dem Auftragnehmer

Firma: _____

Straße: _____

Ort: _____

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt, -andererseits-
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer (AN) stellt zum Streuen bzw. Räumen und Streuen auf dem Gebiet der Stadt Bad Münstereifel sein(e) Winterdienstfahrzeug(e), inkl. eines wegeabhängiger Streuautomaten, mit einem Fahrer im betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand für die vom Auftraggeber (AG) oder seinen Beauftragten angegebenen Zeiten und Straßenstrecken zur Verfügung. Der AN stellt sicher, dass er in der Regel mit dem eingesetzten und entsprechend motorisiertem Trägerfahrzeug, alle städtischen Straßen erreichen und befahren kann um dort den Winterdienst vertragsgemäß auszuführen.

Der AN verpflichtet sich, für den jeweiligen Fahrzeugführer eine Ablösung bereitzuhalten, sofern sich die geforderte Arbeitszeit über die gesetzlich zulässige Lenkzeit ausdehnt. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

Der AN garantiert die ordnungsgemäße Versicherung für den vorgesehenen Winterdiensteinsatz und für das/die nachfolgend aufgeführte Trägerfahrzeug:

Trägerfahrzeug (siehe § 2 Gerätebereitstellung)

Typ: _____

Hersteller: _____

Amtliches Kennzeichen: _____

Motorleistung (KW): _____

Nutzlast lt. Kraftfahrzeugschein (t): _____

Allradfahrzeug (J/N): _____

Streuautomat / Ladevolumen: _____

§ 2 Gerätebereitstellung

Der AN verpflichtet sich alle, zur Durchführung des Winterdienstes notwendige Geräte (Schneepflug / wegeabhängiger Streuer) für die Dauer des Winterdienstes in einem technisch einwandfreien und einsatzfähigen Zustand bereitzustellen und bereitzuhalten. Der Aufbaustreuer oder Anbaustreuer muss ein angemessenes Fassungsvermögen für das Trockenstreusalz und die ausgewählten Lose aufweisen, um das bereitgestellte Streumaterial (siehe § 3 Bereitstellung von Streumaterial) auszubringen.

Er erklärt, dass an seinem Winterdienstfahrzeug alle notwendigen Befestigungsvorrichtungen, Schalt-, Signal- und übrigen Hilfseinrichtungen angebracht sind (werden), die zum Betrieb der Winterdienstgeräte notwendig sind.

Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, die ihm ggf. übergangsweise bereitgestellten Gerätschaften (auf sein Risiko und seine Kosten) in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Notwendige Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen hat der AN umgehend zu veranlassen. Alle Veränderungen und Verschlechterungen der bereitgestellten Gerätschaften sowie entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN.

§ 3 Bereitstellung von Streumaterial

Das zur Durchführung des Winterdienstes benötigte Streumaterial (Streusalz / Streugranulat) wird durch den AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Es darf ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Ein privater Ver- bzw. Gebrauch ist verboten und berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Das benötigte Streumaterial wird grundsätzlich auf dem Bauhof der Stadt Bad Münstereifel durch dessen Personal (Gerätschaften) geladen.

§ 4 Haftung

Der AN haftet für Schäden, die anlässlich des Einsatzes seines Winterdienstfahrzeuges durch den Betrieb des Kraftfahrzeuges und der Winterdienstgeräte entstehen oder von seinen Fahrern verursacht werden. Er stellt den AG und seine Bediensteten von Haftungsansprüchen frei. Er verpflichtet sich, jeden gegen den AG bzw. dessen Beauftragte erstrittenen Schadensersatz zu erstatten, die von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können.

Die Freistellung des AG von Haftungsansprüchen Dritter nach Absatz 1 umfasst auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Prozesskosten.

Für das gemäß § 14 bereitgestellte GPS-Gerät gelten die Haftungsregelungen dieses Paragraphen entsprechend. Der AN ist im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Gerät verantwortlich; Schäden, die auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des AN beruhen, hat der AN dem AG zu ersetzen, einschließlich der Kosten für Reparatur oder Ersatzbeschaffung. Das Gerät verbleibt jederzeit im Eigentum des AG.

§ 5 Einsatz

Der Winterdienst wird in der Regel, von montags bis sonntags, zwischen 02:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt. Die Winterdienstsaison beginnt am 01.11. und endet am 31.03. des darauffolgenden Jahres.

Der AN verpflichtet sich, auf Anforderung zu der vom AG oder seinen Beauftragten bekannt gegebenen Zeit bei Tag und Nacht, auch an Sonn- und Feiertagen, das Winterdienstfahrzeug und die Winterdienstgeräte einsatzbereit zu machen. Nach Alarmierung muss der Auftragnehmer innerhalb einer Stunde seinen Standort verlassen, um den Winterdienst auf den vom Auftraggeber festgelegten Strecken aufzunehmen. Bei zeitlichen Verzögerungen ist der Auftraggeber umgehend zu informieren. Schäden, die durch eine schuldhafte Verzögerung des Winterdiensteinsatzes entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Sofern der beauftragte AN aus von ihm zu vertretenden Gründen den Winterdienst nicht durchführen kann, hat er den AG umgehend schriftlich (E-Mail) zu informieren. Weiterhin verpflichtet er sich, auf seine Kosten, einen adäquaten Ersatz zu organisieren, und zwar wochentags innerhalb von 3 Arbeitstagen und an Sonn- und Feiertagen innerhalb von 4 Arbeitstagen.

§ 6 Gestellung von Hilfskräften

Hilfskräfte werden seitens des AG nur bei extremen Witterungsverhältnissen bereitgestellt. Der AN stellt nur dann zusätzliche Hilfskräfte bereit, wenn dies ausdrücklich vom AG gefordert wird.

§ 7 Durchführung des Winterdienstes

Grundsätzlich wird ein Ein-Personen-Winterdienst durchgeführt. Ausnahmen hiervon werden nur durch den AG angeordnet. Durch den Fahrzeugführer sind Beginn und Ende des Winterdiensteinsatzes dem AG mitzuteilen.

Der AN hat für die Dauer des Winterdienstes ein vom AG bereitgestelltes Streubuch zu führen. Nach jedem Einsatz sind hier alle wesentlichen Informationen zu vermerken. Das Streubuch sollte nach Schichtende durch die Einsatzleitung abgezeichnet werden. Es bildet zusammen mit den Tagesnachweisen die Abrechnungsgrundlage (siehe auch § 10).

Zur Durchführung des Winterdienstes wurde das Stadtgebiet in Streubezirke aufgeteilt. Der AG weist den Streubezirk zu. Er weist in die Streckenroute ein und stellt hierzu entsprechend aussagekräftige Unterlagen zur Verfügung. Der AG ist berechtigt, Begleitpersonal einzusetzen.

Ein Rechtsanspruch auf Dauer und Umfang des Winterdiensteinsatzes ist nicht begründet. Letztlich entscheidet der AG. In Abstimmung mit dem AN behält sich der AG vor, kleinere Einsätze mit eigenen Winterdienstfahrzeugen durchzuführen.

§ 8 Weisungsbefugnis

Bei der Durchführung des Winterdienstes sind die Anweisungen des AG oder seiner Beauftragten zu befolgen.

§ 9 Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet und erklärt, alle gesetzlichen Bestimmungen, Versicherungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges (Gerätschaften) und des Personals, die im Winterdienst notwendig sind, einzuhalten (vorzuhalten) und zu befolgen. Insbesondere gelten die entsprechenden Vorschriften der StVO, der Fahrpersonalverordnung (FPersV), der StVZO, der VO (EWG) Nr. 3820/85 und des Arbeitszeitgesetzes sowie die geltenden UV-Vorschriften und Fristen.

Sonderrechte sind grundsätzlich nur mit Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer auszuüben. Der AN verpflichtet sich, bei der Ausführung des Vertrages, die geltenden Unfall- und Arbeitsschutzvorschriften, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

§ 10 Vergütung

Als Vergütung für den Räum- und Streudienst erhält der AN für die Gestellung des Trägerfahrzeuges mit Winterdienstgeräten (incl. Bedienung), die mit ihm vereinbarten Stundensätze, und zwar:

– für eine Räum- und Streustunde

(wenn beide Arbeitsgänge gleichzeitig ausgeführt werden), _____ € / Std.

– für eine Räumstunde (nur Schneeräumung) _____ € / Std.

– für eine Streustunde (nur Streueinsatz) _____ € / Std.

– Einweisungspauschale

(Vor jeder Winterdienstsaison wird eine Einweisung des vorgesehenen WD-Personals durch den Bauhof durchgeführt. Sämtliche für den Winterdienst vorgesehenen Personen sind hierfür, für die Dauer von 3 – 4 Std., von AN zu Bauhof zu entsenden. Die Vergütung für die Einweisung ist pauschal zu kalkulieren.) _____ € / EP

Zu dieser Vergütung wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Die Preise schließen Mehrkosten des AN für die Lohnzuschläge bei Arbeiten an Sonn-, Feiertagen und Nacharbeit ein. Angebrochene Stunden dürfen auf eine halbe Stunde aufgerundet werden.

Abzurechnen ist nach den vorgeschriebenen Tagesnachweisen (siehe auch § 7), die täglich vom Fahrzeugführer des AN auszufüllen und spätestens am nächsten Tag von der Bauhofleitung abzuzeichnen sind. Eine Ausfertigung des Tagesnachweises wird dem AG oder seinen Beauftragten ausgehändigt. Die originalen Tagesnachweise werden vom Beauftragten der Stadtverwaltung aufbewahrt.

Mit den vorgenannten Sätzen sind alle Forderungen des AG auf eine Entschädigung für die Bereitschaft und etwa entgangener Verdienste infolge des Winterdienstesatzes abgegolten. Mit diesen Sätzen sind außerdem alle Lieferungen und Leistungen für die Unterhaltung und den Betrieb des Fahrzeuges und der bereitgestellten Gerätschaften abgegolten.

Eingeschlossen sind weiterhin die Kosten für die notwendigen Versicherungen.

Der AN gestattet die kostenlose Mitbeförderung von Hilfskräften des AG. Ausfallstunden aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, z. B. Fahrzeug- oder Geräteschaden aufgrund von Verschleiß oder mangelhafter Wartung der Winterdienstsausrüstung o. ä., sind von der Vergütung ausgeschlossen.

§ 11 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 01. November 2027 (*optional: 01. Januar 2027*) und endet am 31. März 2032 (fünf Winterdienst-perioden). Bei erforderlichen Einsätzen außerhalb der genannten Zeit, verpflichtet sich der AN, zu den gleichen Konditionen den Einsatz durch- bzw. fortzuführen. Die Bereitschaftspauschale (§ 12) wird dann anteilmäßig ausgezahlt.

§ 12 Grundpauschale

Neben dem vertraglich vereinbarten Stundenlohn erhält jede Vertragsfirma für die laufende jahresübergreifende Winterdienstsaison (Nov. – März), je zugeteiltem Streubezirk, eine monatliche Grundpauschale. Diese Grundpauschale umfasst alle Aufwendungen für die Bereitstellung des Personals, der Gerätschaften und Fahrzeuge. Die Auszahlung erfolgt einsatzunabhängig jeweils zu Beginn des folgenden Kalendermonats.

Die nach diesem Paragraphen gezahlte Grundpauschale vergütet ausschließlich die Bereitstellung von Personal, Fahrzeug und Gerätschaften (Vorhalteleistung) und wird unabhängig vom tatsächlichen Winterdienstesatz gezahlt. Der tatsächlich durchgeführte Räum- und Streueinsatz stellt demgegenüber eine Werkleistung dar, für die im Falle einer mangelhaften oder unterbliebenen Ausführung die gesetzlichen Gewährleistungsregeln (§§ 631 ff. BGB, insbesondere § 638 BGB) Anwendung finden.

Einsatzfahrzeug- / Gerät / Winterdienstgeräte (Streuer / Schild) und Personal werden vom AN bereitgestellt (Wartung und Verschleiß gehen zu Lasten des AN).

Sofern ein AN, aus von ihm zu vertretenden Gründen (Geräteausfall / Personalmangel), trotz Aktivierung keinen Winterdienst leisten konnte, wird die Bereitschaftspauschale je Ausfalltag (Kalendertag) um 1/30 gekürzt.

Die Kürzung um 1/30 je Ausfalltag erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Monats.

Die Grundpauschale wird berechnet aus:

Der Addition der vereinbarten (angebotenen) Stundenlohnsätze (Räum- und Streustunde, nur Streustunde, nur Räumstunde), geteilt durch die Anzahl der Summanden (3). Der daraus ermittelte Querbetrag (Q) wird mit 25 monatlichen Einsatzstunden multipliziert ($Q \times 25 \text{ Std.}$) => monatliche Grundpauschale.

Die ersten 20 Einsatzstunden eines Kalendermonats (November–März) sind in dieser monatlichen Grundpauschale enthalten und werden nicht besonders vergütet. Die Grundpauschale wird gezahlt, unabhängig davon, ob im obigen Zeitraum ein Winterdienstesatz stattfand.

Die Höhe der Bereitschaftspauschale beträgt: _____ €.

§ 13 Tarifangleichung

Grundlage für die Tarifangleichung sind die bei dem ersten Vertragsabschluss (s. o.) vereinbarten Stundensätze.

Danach werden diese anhand des „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“, Originalwert, Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes Deutschland, vom AG angepasst, wenn der Wert um mehr als 5 Punkte vom Vergleichswert (Januarwert) abweicht.

Hierzu wird nach einer abgelaufenen Winterdienstsaison der dann jeweils gültige Januarwert des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte mit dem festgelegten Vergleichswert verglichen. Ist die Differenz ≤ 5 Punkte, erfolgt keine Anpassung. Ergibt der Vergleich eine Differenz > 5 Punkte, erfolgt die Anpassung der Stundensätze. Erfolgt keine Anpassung (Punktedifferenz ≤ 5), so ist im Folgejahr die Differenzermittlung zwischen dem aktuellen Januarwert und dem zuletzt festgestellten Vergleichswert durchzuführen.

Da der vorliegende Vertrag am 01.11.2026 beginnt, gilt als erster Vergleichswert der Januarwert 2026 mit 124,4 Punkten (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Inlandsabsatz, Gesamtindex „Insgesamt“, Originalwert, Basisjahr 2021 = 100; Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand 20.08.2026). Die erste Überprüfung erfolgt nach Ablauf der ersten Winterdienstsaison (Winter 2026/2027) anhand des dann veröffentlichten Januarwerts 2027.

Beispielrechnung zur Veranschaulichung der Berechnungsmethode (anhand tatsächlicher amtlicher Werte vergangener Jahre; rein illustrativ zur Erläuterung des Rechenwegs, nicht die für diesen Vertrag maßgebliche Ausgangsbasis):

Vergleichswert Januar 2021 = 93,3 Punkte

Januarwert 2022 = 114,7 Punkte; Differenz zum Vergleichswert = +21,4 Punkte (> 5 Punkte) → Anpassung der Stundensätze um +22,94 %. Neuer Vergleichswert für Folgeberechnungen: Januar 2022 = 114,7 Punkte.

Januarwert 2023 = 133,5 Punkte; Differenz zum Vergleichswert (114,7) = +18,8 Punkte (> 5 Punkte) → Anpassung um +16,39 %. Neuer Vergleichswert: Januar 2023 = 133,5 Punkte.

Januarwert 2024 = 127,6 Punkte; Differenz zum Vergleichswert (133,5) = -5,9 Punkte (Betrag > 5 Punkte) → Anpassung um -4,42 % (Absenkung der Stundensätze). Neuer Vergleichswert: Januar 2024 = 127,6 Punkte.

Januarwert 2025 = 128,2 Punkte; Differenz zum Vergleichswert (127,6) = +0,6 Punkte (≤ 5 Punkte) → keine Anpassung. Vergleichswert bleibt Januar 2024 = 127,6 Punkte.

Januarwert 2026 = 124,4 Punkte; Differenz zum Vergleichswert (127,6) = -3,2 Punkte (≤ 5 Punkte) → keine Anpassung. Vergleichswert bleibt Januar 2024 = 127,6 Punkte.

§ 14 Digitale Dokumentation

Neben der analogen Dokumentation des Winterdienstes (§ 7 und § 10 dieses Vertrages) ist zukünftig eine vom AG kostenneutral bereitgestellte Ausstattung des Winterdienstfahrzeuges mit einem mobilen GPS-Gerät Bestandteil des Winterdienstvertrages. Erfasst werden soll die Einsatzfahrt. Hierzu ist das Gerät zu Beginn des Winterdiensteinsatzes einzuschalten. Am Ende des Winterdiensteinsatzes ist das Gerät wieder auszuschalten.

§ 15 Fristlose Kündigung

Der AG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt:

In Fällen grober Verletzung der Vertragsbedingungen von Seiten des AN oder seiner Beauftragten, insbesondere im Falle einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Missachtung der im § 5 des Vertrages festgesetzten Frist.

Wenn andere maßgebliche Gründe vorliegen, die eine sofortige Auflösung des Vertrages angezeigt erscheinen lassen, insbesondere wenn es die Finanzlage erfordert, die Schneeräumung mit verwaltungseigenen Fahrzeugen durchzuführen.

Wenn Gründe vorliegen, die im Verhalten des AN oder seiner Mitarbeiter gegeben sind, auch aufgrund anderer öffentlicher Aufträge.

Im Falle eines Vergleichs- oder Strafverfahrens.

§ 16 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Gerichtsstand Euskirchen.

Durch die nachstehenden Unterschriften erklären sich beide Vertragspartner mit den Vertragsbedingungen einverstanden.

Bad Münstereifel, den _____

Für die Stadt Bad Münstereifel

Für den Auftragnehmer

Der Bürgermeister

Stempel / Unterschrift